

# Alkohol am Steuer

**ROBIN ROAD** Lotta fährt beruflich Krankenwagen und Notfallfahrzeuge und ist begeisterte Fasnächtlerin. Darum ist die Polizei hier besonders wachsam. Was sagt Robin Road zu diesem Fall?



**A**n der Generalversammlung der Guggemusig war es wie immer sehr gesellig, weshalb Lotta bei ihrer Freundin das Nachtlager aufschlug. Als sie nach der GV die Wohnungstür aufschliessen wollte, hatte sie die Wohnungsschlüssel nicht mehr. Nach einer Stunde des Wartens draussen in der Kälte setzte sie sich entgegen aller inneren Überzeugung in ihr Auto und fuhr nach Hause. Sie fühlte sich genügend fit. Zu Hause angekommen gönnte sie sich aus der Hausbar noch einen Schlummertrunk, als es plötzlich an der Tür läutete. Die Polizei stand draussen und verlangte nach einer Atemalkoholprobe. Diese war positiv und zeigte einen Wert von 0,5 mg/l beziehungsweise 1,0 Promille an. Da der Fall eines sogenannten Nachtrunks vorlag – Lotta hatte nach der Fahrt nochmals Alkohol konsumiert –, wurde eine Blutprobe erforderlich. Diese ergab einen Wert rückgerechnet auf die Fahrzeit von deutlich über 0,8 mg/l (1,6 Promille). Lotta konnte sich allerdings beim besten Willen nicht vorstellen, dass sie mit 0,8 mg/l (1,6 Promille) noch hätte fahren können, und focht die Messung deshalb an.

Nachdem ihr Anwalt die Akten geprüft hatte, stellte sich heraus, dass die Angaben über den Trinkbeginn, die Trinkmenge sowie das Trinkende nicht mit dem übereinstimmte, was Lotta der Polizei gesagt hatte, als die an der Tür klingelte. Mittels Gutachten konnte belegt werden, dass der rückgerechnete Mittelwert des Blutalkohols lediglich 0,37 mg/l (0,74 Promille) betrug. Dafür wurde sie mit einer Busse von 800 Franken bestraft, ohne Ausweisentzug, sondern lediglich mit einer Verwarnung.

Hätte Lotta sich nicht gewehrt und den rückgerechneten Alkoholwert akzeptiert, wäre das für sie mit drastischen Konsequenzen verbunden gewesen. Neben einer viel höheren Busse hätte man ihr einen Ausweisentzug von mehreren Monaten aufgebremmt, auch wenn sie ohne das «Billet» nicht mehr arbeiten kann. Berufsschauffeure, die auf den Führerausweis angewiesen sind, können zwar wegen beruflicher Angewiesenheit die Entzugsdauer um ein bis zwei Monate reduzieren lassen, aber in jedem Fall wäre Lotta nicht unter drei Monate Ausweisentzug gekommen (s. ai 01/2023), denn das ist das gesetz-

lich vorgeschriebene Minimum. Zu allem Übel hätte sie sich zudem mittels einer sogenannten Haarprobe einer Begutachtung über ihre grundsätzliche Fahreignung unterziehen lassen müssen. Bei einem Alkoholwert von über 0,8 mg/l (1,6 Promille) wird nämlich die sogenannte Fahreignung infrage gestellt – oder andersrum ausgedrückt: Wer mit so viel Alkohol im Blut noch Auto fahren kann, hat offensichtlich ein Alkoholproblem. Und einer alkoholabhängigen oder -gewöhnten Person wird der Führerausweis erst wieder erteilt, wenn sie kein latentes Risiko mehr auf der Strasse darstellt, sprich wenn dies von Verkehrsmedizinern bestätigt wird.

Übrigens: Auch wenn das Resultat der Haarprobe keine Alkoholproblematik ergibt, muss die Lenkerin die Kosten dafür tragen. Diese betragen über 1000 Franken. Rechnet man Busse, Gebühren und Gutachterkosten zusammen, kommen schnell Beträge von 3000 und mehr Franken zusammen – ohne allfälligen unbezahlten Urlaub, sofern der Arbeitgeber nicht die Kündigung wegen eines fehlenden Billets ausspricht. Lotta hingegen war es eine Lehre. Sie hatte Glück im Unglück und einen guten Anwalt.

Robin Road wünscht weiterhin gute Fahrt und vor allem eine schöne Fasnachtszeit!



**Haben Sie Fragen oder Anregungen für Robin Road?**

Schreiben Sie ihm:  
road@auto-illustrierte.ch  
oder per Post:  
Robin Road  
c/o auto-illustrierte  
Schützenstrasse 19  
8902 Urdorf

## Robin Road hilft

Dr. Rainer Riek – alias Robin Road – schreibt in jeder ai-Ausgabe oder auf unserer Website [www.auto-illustrierte.ch](http://www.auto-illustrierte.ch) über strassenverkehrsrechtliche Themen sowie rund ums Auto im Recht. Er ist Rechtsanwalt und Notar bei [www.zp-law.ch](http://www.zp-law.ch) und unter anderem spezialisiert auf Strassenverkehrsrecht. Zudem postet er seine Autoquartette auf dem Autoblog von [www.driving.legal](http://www.driving.legal). Rainer Riek ist Mitglied in diversen Autoclubs und Vizepräsident im Dachverband der Veteranenfahrzeuge [www.shvf.ch](http://www.shvf.ch). Wichtiger Hinweis: Es handelt sich hier meist um reale Fälle mit geänderten Namen. Jeder Fall ist verschieden und muss einzeln betrachtet werden. Daher erfolgen sämtliche Empfehlungen und Angaben ohne Gewähr.